Gemeinde Altenstadt



17. Änderung des Flächennutzungsplanes

Zusammenfassende Erklärung

Altenstadt, den 30.05.2017

Planung:

EGER & PARTNER, Landschaftsarchitekten BDLA Austraße 35, 86153 Augsburg, Tel: 0821 - 25 92 94 0

E-Mail: eger@egerpartner.de

Inhalt:

1.	EINFÜHRUNG	2
2.	VERFAHREN	2
3.	ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER	2
1	ERKI ÄRLING	5

1. EINFÜHRUNG

Ziel der 17. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) ist es, für eine lineare Entwicklung gewerblicher Bauflächen im Bereich Altenstadt die bauplanerischen Grundlagen zu schaffen. Seit Aufstellung des Flächennutzungsplanes im Jahr 1991 bis 2013 nahm der Umfang bebauter Gewerbeflächen durchschnittlich um 0,7 ha /Jahr zu.

Bei Annahme einer gleichbleibenden Entwicklung entspricht dies einem zusätzlichen Bedarf von ca. 10,5 ha Gewerbeflächen innerhalb der nächsten 15 Jahre.

Unter Berücksichtigung der derzeit noch vorhandenen unbebauten Gewerbeflächen mit bestehenden Baurechten sowie unbeplanten Gewerbeflächen strebt die Gemeinde Altenstadt zur vorausschauenden Entwicklung eines ausreichenden Angebotes an Gewerbeflächen (GI) die 17. Änderung des FNP an. Der Gesamtumgriff der 17. FNP-Änderung umfasst ca. 10 ha, bei ca. 7,4 ha Gewerbefläche (GI).

2. VERFAHREN

Verfahrensschritt	Datum
Änderungsbeschluss	04. Oktober 2016
Bekanntmachung (§ 2 Abs. 1 BauGB)	14. Oktober 2016
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB)	21. Oktober 2016 - 11. November 2016
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 1 BauGB)	28. Oktober 2016 - 11. November 2016
Abwägung	07. Februar 2017
Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 2 BauGB)	10. April 2017 – 10. Mai 2017
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB)	10. April 2017 – 10. Mai 2017
Abwägung	30. Mai 2017
Abwägung und Änderungsbeschluss	30. Mai 2017
Bekanntmachung (§ 10 BauGB)	18. Juli 2017

3. ZUSAMMENFASSUNG DER AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER

Im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Das Plangebiet umfasst ca. 10 ha. Es liegt im südöstlichen Gemeindegebiet zwischen der B 17 und der Kreisstraße WM 6. Die überplanten Flächen unterliegen derzeit weitgehend einer landwirtschaftlichen und kleinflächig einer forstwirtschaftlichen Nutzung. Dementsprechend sind sie im derzeit rechtskräftigen Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft bzw. als Flächen für die Forstwirtschaft dargestellt.

Die Entwicklung von gewerblichen Bauflächen soll zusammen mit der Stadt Schongau als interkommunales Gewerbegebiet erfolgen. In diesem Zusammenhang ist eine städtebauliche Anbindung der geplanten Gewerbeflächen gewährleistet. Die überplanten Flächen weisen mit Ausnahme des Schutzgutes Kulturgüter keine besonderen Empfindlichkeiten bei den Schutzgütern gemäß UVPG auf.

Aufgrund der südlichen Benachbarung (ca. 100 m Abstand zum Änderungsbereich) des Bodendenkmales D-1-8231-0059 (Römerstraße) geht das Landesamt für Denkmalpflege davon aus, dass weitere bislang unbekannte Bodendenkmäler im Änderungsbereich mit hoher Wahrscheinlichkeit auftreten können. Eine erhöhte Empfindlichkeit für das Schutzgut Kulturgüter wird vorsorglich unterstellt.

Der geplante Standort ist für eine Entwicklung von gewerblichen Bauflächen gut geeignet und entspricht den übergeordneten Planungsvorgaben. Der interkommunale Planungsansatz ermöglicht positive Synergieeffekte bei Ver- und Entsorgung sowie bei der Erschließung.

Standortalternativen mit offensichtlich geringeren Umweltauswirkungen und gleicher Standorteignung sind im Gemeindegebiet nicht vorhanden bzw. drängen sich nicht auf.

Nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter gemäß UVPG werden sich nicht vollständig vermeiden lassen. Konkrete Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen bleiben einem nachfolgenden Bebauungsplanverfahren vorbehalten. Die umweltfachlichen Auswirkungen werden sich voraussichtlich in einem üblichen bzw. aufgrund der Vorbelastung (B 17) in einem eingeschränkten Rahmen bewegen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die zu erwartenden naturschutzrechtlichen Auswirkungen vollständig kompensiert werden können.

Eine Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange kann erst auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens sinnvoll erfolgen. Derzeit sind keine artenschutzrechtlichen Konfliktschwerpunkte erkennbar.

In der nachfolgenden Tabelle werden die Auswirkungen durch die Planung tabellarisch zusammengefasst:

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung / Ergebnis
Boden	Durch die Planung erfolgt eine im Vergleich zur Bestandssituation weitergehende Bodenversiegelung. Diese bedingt einen Verlust der Bodenfunktionen.	
	Lebensraumfunktion	weitgehender Verlust aufgrund hoher Versiegelung bei durchschnittlicher Eignung
	Retentionsvermögen	weitgehender Verlust durch Versiegelung und Änderung des Bodengefüges bei durch- schnittlicher Eignung
	Standortfunktion für Land- und Forstwirt- schaft	weitgehender Verlust durch Flächeninanspruchnahme bei hoher Eignung
Wasser	Umweltrelevante Auswirkungen auf das Schutzgut sind v.a. durch die vorhabensinduzierten Versiegelungen von Boden zu erwarten. Im Rahmen der verbindlichen Bauleit-	Unmittelbare umwelterhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut werden derzeit nicht erwartet.
	planung werden Festsetzungen zur Regenwasserversickerung erwartet, die nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut reduzieren.	
Klima und Luft	Verlust der Funktion als kaltluftproduzierende Fläche im Zuge der Bauflächenrealisierung; potenzielle lufthygienische Belastungen im Zuge der Realisierung gewerblicher Bauvorhaben	Die Flächen weisen keine klima- und/oder lufthygienisch funktionale Anbindung an Siedlungsflächen auf und ent- falten damit keine besondere Bedeutung.

Schutzgut	Beschreibung der Auswirkungen	Bewertung / Ergebnis
Pflanzen	Besonders empfindliche und/oder hochwertige Ausprägungen von (Teil-) Flächen für das Schutzgut liegen im Plangebiet nicht vor. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich primär über die Flächenversiegelung. Diese Auswirkungen bewegen sich in einem engen Rahmen. Weitere vorhabensspezifische Wirkfaktoren, die zu erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut führen könnten, liegen nicht vor.	Die nachteiligen Umweltaus- wirkungen werden als "gering" bewertet.
Tiere	Nachweise besonders empfindlicher und/ oder geschützter Tierarten für das direkte Plangebiet liegen nicht vor und sind auch nicht zu erwarten. Nachteilige Auswirkungen ergeben sich primär über den Verlust an Grünlandflächen. Weitere vorhabensspezifische Wirkfaktoren, die zu erheblichen Umweltauswirkungen für das Schutzgut führen könnten, sind derzeit nicht erkennbar.	Die nachteiligen Umweltaus- wirkungen werden als "gering" bewertet.
Landschaft	Aufgrund der topographischen Lage des Plangebietes und der benachbarten Nutzungen sind bei einer unterstellten durchschnittlichen Gewerbebebauung keine besonderen visuellen Fernwirkungen und/oder Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes zu erwarten.	Die nachteiligen Umweltaus- wirkungen werden als "durch- schnittlich" bewertet.
Mensch, Bevöl- kerung und Ge- sundheit	Die geplante Nutzungsänderung wird voraussichtlich zu einer Erhöhung der derzeitigen (Schall-)Emissionen führen. Unmittelbare räumliche Benachbarungen zu empfindlichen Immissionsorten liegen nicht vor. Eine konkrete (immissionsschutzrechtliche / schalltechnische) Beurteilung bleibt dem nachgelagerten Bebauungsplanverfahren vorbehalten.	Eine Überschreitung zulässiger Grenz- / Richt- / Orientierungswerte ist nicht zu erwarten. Die nachteiligen Umweltauswirkungen werden als "durchschnittlich" bewertet.
Sachgüter	Flächen / Objekte mit besonderer Emp- findlichkeit liegen im Plangebiet nicht vor.	Die nachteiligen Umweltaus- wirkungen werden als "sehr gering" bewertet.
Kulturgüter	Bekannte oder vermutete Baudenkmäler sind im Änderungsbereich nicht vorhanden. Innerhalb des Änderungsbereichs muss mit bislang unbekannten Bodendenkmälern gerechnet werden (insbesondere römischer Zeithorizont)	Genaue Prognose der denk- malpflegerischen Erheblich- keit derzeit nicht möglich. Die nachteiligen (potenziellen) Umweltauswirkungen werden vorsorglich mit "hoch" bewer- tet.
Fläche	Das Vorhaben bedingt einen Flächen- entzug für die Landwirtschaft. Aufgrund der Synergieeffekte durch den interkom- munalen Ansatz ist ein sparsamer Um- gang mit Grund und Boden möglich.	Die nachteiligen Umweltaus- wirkungen werden mit "durch- schnittlich" bewertet.
Wechselwirkun- gen	Besondere Wechselwirkungen, die über die bei den einzelnen Schutzgütern beschriebenen nachteiligen Umweltauswirkungen hinausgehen, sind derzeit nicht erkennbar.	Nicht relevant.

4. ERKLÄRUNG

Aufgrund des § 10 Abs. 4 Satz 1 BauGB ist es erforderlich, bei Bekanntmachung des Bebauungsplanes eine zusammenfassende Erklärung beizufügen. Hier wird in knapper und leicht verständlicher Form die Art und Weise beschrieben, wie die Belange des Umweltschutzes und die Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt wurden. Ferner wird dargelegt, warum nicht eine andere Planungsmöglichkeit gewählt wurde.

Im vorliegenden Fall wird als Darstellungsmittel die tabellarische Übersicht gewählt. Diese listet:

- die Belange des Umweltschutzes (mit Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange),
- die Art (mit Querverweis auf das Sitzungsdatum und Einteilung in Berücksichtigung und Abwägung) und
- in welcher Weise (z.B. planerische Entscheidungen) damit im Verfahren umgegangen wurde

auf.

Belange des Umweltschutzes (Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange)	Art	Weise
Mensch - Immissionen (Landratsamt WM-SOG, SG Technischer Umweltschutz; 22.11.2016)	Kenntnisnahme 07.02.2017	Verweis auf nachgelagertes Bebauungsplanverfahren
Boden - Altlastenflächen (WWA Weilheim; 14.11.2016)	Kenntnisnahme 07.02.2017 Kenntnisnahme 30.05.2017	Verweis auf nachgelagertes Bebauungsplanverfahren bzw. nachgelagerte Vorhabenszu- lassung
- Rohstoffgeologie (Landesamt für Umwelt; 10.11.2016)	Kenntnisnahme 07.02.2017	keine unmittelbare Betroffenheit; Abgleich der Belange der Rohstoffgeologie und der naturschutzrechtlichen Ausgleichsflächen erfolgt in nachgelagertem Bebauungsplanverfahren
Wasser - Niederschlagswasser- beseitigung (WWA Weilheim; 14.11.2016) (Stadtwerke Schongau, 10.11.2016)	Kenntnisnahme 07.02.2017 Kenntnisnahme 30.05.2017	Verweis auf nachgelagertes Bebauungsplanverfahren bzw. nachgelagerte Vorhabenszu- lassung; grundsätzliche Eignung des Plangebietes für die Errichtung ausreichend leistungsfähiger Sickerflächen ist gegeben (Baugrundgutachten zu be- nachbartem Baugebiet)
- Grundwasser (WWA Weilheim, 14.11.2016)	Kenntnisnahme 07.02.2017 Kenntnisnahme 30.05.2017	Verweis auf nachgelagertes Bebauungsplanverfahren bzw. nachgelagerte Vorhabenszu- lassung

Belange des Umweltschutzes (Behörde / sonstiger Träger öffentlicher Belange)	Art	Weise
Naturschutz - Standortfrage (LRA WM-SOG, SG Fachlicher Naturschutz; 24.11.2016 und 18.04.2017)	Kenntnisnahme 07.02.2017 Kenntnisnahme 30.05.2017	Darlegung der Standortkrite- rien und Herleitung der Stand- ortentscheidung
- Ausgleichsflächen (LRA WM-SOG, SG Fachlicher Naturschutz; 24.11.2016) (AELF, 22.11.2016)	Berücksichtigung 07.02.2017 Berücksichtigung 30.05.2017 Kenntnisnahme 07.02.2017	Abstimmungswunsch wird im Rahmen des nachgelagerten Bebauungsplanverfahrens Rechnung getragen. Verweis auf nachgelagertes Bebauungsplanverfahren.
Fläche (LRA WM-SOG, SG Fachlicher Naturschutz; 24.11.2016 und 18.04.2017) (Regierung von Oberbayern, 14.11.2016 und 25.04.2017) (sowie Planungsverband Region Oberland, 16.11.2016 und 10.05.2017) (AELF, 22.11.2016 und 13.04.2017)	Kenntnisnahme 07.02.2017 Kenntnisnahme 30.05.2017	Darlegung der Bedarfsanalyse und Standortkriterien
Kulturgüter (Landesamt für Denkmalpflege, 04.11.2016 und 26.04.2017)	Abwägung 07.02.2017 Berücksichtigung 30.06.2017	Umweltbericht, Kapitel 5.4.2 Übernahme der Einschätzung des Landesamtes für Denk- malpflege mit explizitem Hin- weis auf hohe Wahrscheinlich- keit, dass innerhalb des Ände- rungsbereiches unbekannte Bodendenkmäler angetroffen werden können sowie auf die Maßgabe des Art. 1 und 7.1 DSchG.

Die Dimensionierung der geplanten Darstellung gewerblicher Bauflächen ergibt sich aus einer Fortschreibung des langjährigen, durchschnittlichen Bedarfes an zusätzlichen gewerblichen Bauflächen unter Berücksichtigung derzeit noch vorhandener (beplanter und unbeplanter) Flächenpotenziale.

Zur sinnvollen Nutzung von Synergieeffekten bei Ver- und Entsorgung und zur Berücksichtigung des Planungsgrundsatzes 'Sparsamer Umgang mit Grund und Boden' wird zusammen mit der Stadt Schongau ein interkommunaler Planungsansatz gewählt.

Bei der Standortentscheidung sind als maßgebliche Kriterien folgende Fragestellungen zu berücksichtigen:

- städtebauliche Anbindung,
- ideale / sehr gute überörtliche verkehrliche Anbindung,
- geeignete Topographie,
- immissionsschutzrechtlich weitgehend unkritische Lage,
- Erfüllung der Vorgaben der Regionalplanung,

- keine besonderen Betroffenheiten der Belange des Naturschutz- und/oder Wasserrechts,
- liegt eine bauliche Vorprägung vor.

In der Summe aller Kriterien stellt das Plangebiet eine planerisch gut geeignete Fläche dar. Fachliche / Rechtliche Hindernisse, die einer entsprechenden baulichen Entwicklung entgegenstehen könnten, sind nicht erkennbar.

Potenzielle Alternativstandorte mit vergleichbarer Eignung und geringeren nachteiligen Umweltauswirkungen liegen im Gemeindegebiet nicht vor.

Die verfolgte Planung trägt in der Summe den umweltfachlichen Anforderungen, den landschaftlichen Gegebenheiten und den nutzungstechnischen Belangen hinreichend Rechnung.

Altenstadt,
Albert Hadersbeck
Bürgermeister